

**Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
Bundesamt für Justiz  
Taubenstrasse 16  
3003 Bern

9. April 2003

**Totalrevision des Opferhilfegesetzes - Vernehmlassung zum Vorentwurf**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung zum Vorentwurf der Expertenkommission bedanken wir uns. Gerne unterbreiten wir Ihnen unsere Stellungnahme.

Nach den ersten 10 Jahren angewendeten Opferhilferechts in der Schweiz begrüssen wir die vorgenommene Standortbestimmung. Insbesondere die Beurteilung der Fragen der Anspruchsvoraussetzungen, der örtlichen Zuständigkeiten, der Verwirkungsfristen, wie auch der Kostenbewältigung stehen für uns dabei im Vordergrund: wir befürworten eine umfassende örtliche Zuständigkeit des Tatortkantons, soweit es nicht das Beratungsangebot betrifft und eine Erweiterung der Verwirkungsfrist auf 5 Jahre. Hinsichtlich der Ansprüche von Angehörigen und Personen, die im Ausland Straftaten erlitten, begrüssen wir einschränkende Vorkehrungen des Gesetzgebers. Die Festlegung eines oberen Limits (Maximalbetrag) für Genugtuungssummen sowie die Beteiligung des Bundes an den anfallenden Kosten entspricht unseren Vorstellungen.

Zu den einzelnen Artikeln des Vorentwurfes äussern wir uns nachfolgend, sofern die Bemerkungen zu einzelnen Artikeln nicht in den Fragenkatalog einfliessen.

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

Keine Bemerkungen

**2. Abschnitt: Hilfe der Beratungsstellen**

Zu Art. 8 und 10

Die freie Wahl der Beratungsstelle hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Auch mit der Weiterführung der Unentgeltlichkeit der Leistungen der Beratungsstelle selbst und der unaufschiebbaren Hilfe Dritter für das Opfer und seine Angehörigen sind wir einverstanden. Wendet sich ein Opfer an eine Beratungsstelle ausserhalb des Wohnkantons, scheint es uns jedoch angezeigt, diese Mehrleistung (evt. pauschal) durch den Wohnsitzkanton vergüten zu lassen.

Zuständig für Kostengutsprachen und -übernahmen für darüber hinausgehende Hilfeleistungen sollte inskünftig hingegen in jedem Fall die Behörde desjenigen Kantons sein, bei welcher auch die Gesuche um Ausrichtung von Genugtuung und Entschädigung einzureichen sind. Das heutige Selbstverständnis geht von der Zuständigkeit des Tatortkantons bei Genugtuungen und Entschädigungen aus (vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 22 VE). Aus verfahrensökonomischen Gründen sollte bei Prüfung weiteren Hilfen, Genugtuungs- und Entschädigungsansprüchen ein einziger Kanton, vorzugsweise eine einzige Stelle zuständig sein. Der Wortlaut in Art 10 Abs. 2 VE ist u.E. dahingehend zu ergänzen.

### **3. Abschnitt: Entschädigung und Genugtuung**

Zu Art. 14: Anspruch auf Entschädigung

Die Bezugnahme auf den Schadensbegriff der Art. 45 und Art. 46 OR scheint systemkonform und zweckmässig. Allerdings werden in Art. 1 VE die Opferhilfeleistungen in erster Linie mit Straftatbeständen verknüpft. Die Formulierung in Art. 14 VE kann daher zu Verwirrungen führen. Sie ist daher zu konkretisieren.

Zu Art. 17: Vorschuss

Die Beibehaltung der Möglichkeit, eine Vorschussleistung zu gewähren, begrüssen wir. Die Ausrichtung eines Entschädigungsvorschusses ist jedoch weiterhin in jedem Fall zu beantragen. Der Gesetztext sollte u.E. entsprechend ergänzt werden. Zudem regen wir an, den Verzicht auf die Rückforderung eines erstatteten Vorschusses in Härtefällen ins Gesetz aufzunehmen.

Zu Art. 18: Anspruch auf Genugtuung

Wir begrüssen die explizit aufgenommenen Anforderungen der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der erlittenen Beeinträchtigung beim Opfer und die schwere Betroffenheit hinsichtlich der eigenen Lebensführung bei den Angehörigen. Auch den Verzicht auf die Vererblichkeit des Anspruches bejahen wir.

Zu Art. 19: Bemessung der Genugtuung

Die Leistungen Dritter sind u.E. vollständig anzurechnen, nicht wie im Vorentwurf vorgeschlagen, nur zu berücksichtigen.

Zu Art. 21: Fristen für die Einreichung von Gesuchen

Mit der Anhebung der Verwirkungsfrist auf 5 Jahre sind wir einverstanden. Wir schlagen jedoch vor, auch inskünftig auf den Zeitpunkt der Straftat abzustützen.

Zu Art. 22: Zuständiger Kanton

Dem vorgesehenen Zuständigkeitswechsel vom (heutigen) Tatortkanton zum (im VE vorgesehenen) Wohnsitzkanton sehen wir ungern entgegen. Die heutige Praxis erscheint uns sachgerecht. Insbesondere haben sich die Strafverfolgungsbehörden, die Gerichte und Opferhilfebehörden in den jeweiligen Tatortkantonen aus opferhilferechtlicher Sicht gut vernetzt. Dem Opfer mit ausserkantonalem Wohnsitz darf zudem neben dem strafrechtlichen Verfahren auch das opferhilferechtliche Verfahren in einem anderen Kanton zugemutet werden. Wichtig scheint uns weiter, dass die Prüfung von weiteren Hilfen, Genugtuung und Entschädigung in jedem Fall im selben Kanton, vorzugsweise im Tatortkanton erfolgt.

#### **4. Abschnitt: Beiträge und Aufgaben des Bundes**

Zu Art. 25 bis 28

Die vorgesehene Mitbeteiligung des Bundes an den anfallenden Kosten entspricht der in Art. 124 BV verankerten Aufgabenteilung und setzt die bundesrechtlich vorgesehenen Ansprüche der betroffenen Personen adäquat um.

#### **5. Abschnitt: Schlussbemerkungen**

Keine Bemerkungen

#### **Beantwortung des Fragebogens**

##### **1. Genugtuungen nach Art. 18 - 20 VE**

###### **1.1 Soll das Institut der opferhilferechtlichen Genugtuung grundsätzlich beibehalten werden?**

Ja. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass – gerade bei unbekannter Täterschaft – die betroffenen Personen das opferhilferechtliche Genugtuungsverfahren schätzen: erlittenes Unrecht wird von staatlicher Seite als Unrecht festgehalten. Die Ausrichtung einer Geldsumme sollte u.E. in allen Fällen wohl eine Rolle spielen, jedoch nicht die primäre.

**1.2 Ist für die Genugtuungen nach OHG ein Maximalbetrag vorzusehen?**

Ja. Ein gesetzlich vorgeschriebener Maximalbetrag mindert die Erwartungen an die staatlichen Genugtuungsleistungen. Als öffentlich-rechtlicher Anspruch darf diese Summe sich durchaus vom privatrechtlichen Anspruch gegenüber der Täterschaft unterscheiden.

**1.3 Erachten Sie es als sinnvoll, auf den Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes im Sinne des UVG Bezug zu nehmen? Wenn nein: Wie soll der Maximalbetrag für Genugtuungen Ihrer Meinung nach festgesetzt werden?**

Ja.

**1.4 Erachten Sie es als sachgerecht, für die Angehörigen einen niedrigeren Höchstbetrag vorzusehen als für die direkten Opfer?**

Ja.

**1.5 Sind Sie mit den in Artikel 19 Absatz 2 VE vorgeschlagenen Maximalbeträgen einverstanden?**

Nach dem Vorschlag der Expertenkommission und den zur Zeit aktuellen Ansätzen beträgt

- der Maximalbetrag für Opfer:

2/3 des Höchstbetrags des versicherten Jahresverdienstes nach UVG = CHF 71'200.-

- der Maximalbetrag für betroffene Angehörige (Art. 1 Abs. 3 VE und Art. 18 Abs. 2 VE):

1/3 des Höchstbetrags des versicherten Jahresverdienstes nach UVG = CHF 35'600.-

Ja.

**1.6 Wenn nein:**

a) Welchen Höchstbetrag schlagen Sie für das Opfer vor?

b) Welchen Höchstbetrag schlagen Sie für die Angehörigen des Opfers vor?

Mögliche Varianten sind beispielsweise:

1/1 des Höchstbetrags des versicherten Jahresverdienstes nach UVG = CHF 106'800.-

2/3 des Höchstbetrags des versicherten Jahresverdienstes nach UVG = CHF 71'200.-

1/2 des Höchstbetrags des versicherten Jahresverdienstes nach UVG = CHF 53'400.-

1/3 des Höchstbetrags des versicherten Jahresverdienstes nach UVG = CHF 35'600.-

Da wir die Frage zu Ziffern 1.5. bejahen, erübrigt sich hier eine Stellungnahme.

**1.7 Haben Sie weitere Bemerkungen?**

Angesichts der teilweise langjährigen Verfahrensdauer stellen sich grundsätzliche Fragen hinsichtlich des Verzinsungsanspruches. Eine Regelung im OHG analog des Art. 26 Abs. 2 ATSV, welcher diesen Anspruch erheblich beschränkt, würden wir daher sehr begrüßen. Eine derartige Einschränkung ist u.E. vertretbar, da es sich um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch handelt, der sich nicht mit dem privatrechtlichen Anspruch gegenüber der Täterschaft zu decken hat.

**2. Opferhilfe bei einer Tat im Ausland nach Art. 11 VE und Art. 20 a VE****2.1 Sollen Personen, die in der Schweiz leben und die - bei einem privaten oder beruflichen Aufenthalt im Ausland - Opfer einer im Ausland begangenen Straftat geworden sind sowie deren betroffene Angehörige grundsätzlich die Hilfe von Beratungsstellen beanspruchen können?**

Ja.

**2.2 Sollen in der Schweiz lebende Personen, die Opfer einer im Ausland begangenen Tat geworden sind sowie deren betroffene Angehörige grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung nach Opferhilfegesetz haben?**

Nein. Der Anspruch des Opfers soll sich inskünftig generell nach den nationalen gesetzlichen Grundlagen im Deliktsland richten: wer im Ausland Opfer einer Straftat wird, soll inskünftig gestützt auf Schweizer Recht keine Entschädigung und Genugtuung nach OHG mehr erhalten. Das Schweizer Recht zeigt sich hier vorbildlich und grosszügig: bereits nach heutiger Praxis haben ausländische Staatsangehörige, die in der Schweiz auf der Durchfahrt sind oder ihre Ferien verbringen und Opfer einer Straftat werden, Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung nach OHG.

**2.3 Sollen in der Schweiz lebende Personen, die Opfer einer im Ausland begangenen Tat geworden sind sowie deren betroffene Angehörige grundsätzlich Anspruch auf Genugtuung nach Opferhilfegesetz haben?**

Nein. Siehe Bemerkung zu 2.2.

**2.4 Sind Sie mit dem Konzept der Expertenkommission einverstanden, zur Zeit der Tat Wohnsitz in der Schweiz zu verlangen und die Leistungen der Opferhilfe nach der Dauer des Wohnsitzes abzustufen?**

Ja.

**2.5 Wenn nein: Welches Kriterium oder welche Kriterien sollten Ihrer Meinung nach erfüllt werden müssen?**

Eine Stellungnahme erübrigt sich (siehe Antwort zu Ziff. 2.4.)

**2.6 Haben Sie weitere Bemerkungen?**

Nein.

**3. Lockerung der Schweigepflicht (Art. 13 Abs. 4 VE)**

**3.1 Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Melderecht gegenüber Vormundschafts- und Strafverfolgungsbehörden einverstanden?**

Ja. Mit dem vorgeschlagenen Melderecht sind wir einverstanden. Nicht aber mit einer allfälligen Meldepflicht. Gerade in Fragen des Kindeswohles darf es zu keinen staatlich vorgeschriebenen Verfahrensschritten kommen. Hingegen muss in diesen Fällen die Möglichkeit bestehen, zu Gunsten des Kindes erste Abklärungsvorkehrungen einleiten zu können.

**3.2 Wenn nein: Bevorzugen Sie eine Meldepflicht gegenüber der Vormundschaftsbehörde oder gegenüber den Strafverfolgungsbehörden oder gegenüber beiden Behörden?**

Eine Stellungnahme erübrigt sich (siehe Antwort zu Zi. 3.1.)

**3.3 Haben Sie weitere Bemerkungen?**

Nein

**4. Opfer von Menschenhandel und Opfer von häuslicher Gewalt**

**4.1 Teilen Sie die Auffassung, dass im OHG keine besonderen Vorschriften für Opfer von Menschenhandel erforderlich sind?**

Ja. Von besonderen Vorschriften ist abzusehen. Opfer von Menschenhandel haben gestützt auf das Strafgesetzbuch Anspruch auf Leistungen nach OHG. Sinnvoll wäre in diesem Zusammenhang eine koordinierende Stelle in den Bundesbehörden, welche gesamtschweizerisch sowohl in der Öffentlichkeitsarbeit wie in der spezialfachlichen Unterstützung der Beratungsstellen zu agieren vermag.

**4.2 Wenn nein: Was für besondere opferhilferechtliche Vorschriften zugunsten von Opfern von Menschenhandel schlagen Sie vor?**

Eine Stellungnahme erübrigt sich (siehe Antwort zu Ziff.4.1.)

**4.3 Teilen Sie die Auffassung, dass im OHG keine besonderen Vorschriften für Opfer von häuslicher Gewalt erforderlich sind ?**

Ja. Auch für Opfer von häuslicher Gewalt ist von besonderen Vorschriften abzusehen. Die Hilfestellungen, die das OHG vorsieht, sind soweit genügend. Die dringend notwendige Verbesserung der Situation der Frauen und Kinder kann im Einzelfall nicht allein durch die Opferhilfegesetzgebung gewährleistet werden. Wir begrüßen daher jegliche Umsetzung von Massnahmen, die sich unmittelbar an die Gewalttätigen richten, wie sie sich seit geraumer Zeit im Polizei-, Straf- und Zivilrecht abzeichnen.

**4.4 Wenn nein: Was für besondere opferhilferechtliche Vorschriften zugunsten von Opfern von häuslicher Gewalt schlagen Sie vor?**

Eine Stellungnahme erübrigt sich (siehe Antwort zu Ziff.4.3.)

**4.5 Sind die Kantone im OHG zur Bereitstellung von genügend Frauenhausplätzen zu verpflichten (allein oder in Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen)?**

Eine Verpflichtung zur Bereitstellung von genügend Frauenhausplätzen lehnen wir ab. Eine Verpflichtung der Kantone, welche über kein eigenes Frauenhaus verfügen, zur Mitfinanzierung von bestehenden Frauenhäusern bejahen wir jedoch.

**4.6 Haben Sie weitere Bemerkungen?**

Nein.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren , unserer vorzüglichen Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Christian Wanner  
Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber